



## Antrag

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Sonderausschuss „Fortschreibung des kommunalen Verfassungsrechts“

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Gemäss § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages wird ein Sonderausschuss zur Fortschreibung des kommunalen Verfassungsrechts eingesetzt.  
Der Sonderausschuss erhält den Auftrag, dem Landtag Vorschläge zur Fortschreibung des kommunalen Verfassungsrechts, insbesondere zu den folgenden Themen vorzulegen:
  1. Direktwahl/Trennungsprinzip:
    - a) Landräte
    - b) hauptamtlicher Bürgermeister
    - c) ehrenamtlicher Bürgermeister
    - d) Qualifikationsanforderungen für KandidatInnen
    - e) Abberufung von direkt gewählten AmtsinhaberInnen
  2. Stärkung des Ehrenamtes:
    - a) Hauptausschuß mit mehr Kompetenzen innerhalb des ehrenamtlichen Bereiches
    - b) Hauptausschuß als verwaltungsleitendes Organ
    - c) Festlegung des Begriffes „Geschäfte der laufenden Verwaltung“, in der Hauptsatzung
    - d) Gesetzliche Mindeststandards für das Berichtswesen
    - e) Überarbeitung der Entschädigungsregelung
    - f) Mindestanzahl von Ausschüssen
    - g) Hauptamtliche StadträtInnen in Kreisen und kreisfreien Städten
    - h) Ausschussvertretung und Sitzverteilung
  3. Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner:

- a) Bürgerentscheid, Bürgerbegehren
  - b) Stellung der Beiräte
  - c) Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
  - d) Sonstige Informations- und Mitwirkungsrechte der BürgerInnen
4. Stellung der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten
5. Gemeindewirtschaftsrecht
- II. Der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zur Änderung des Kommunalen Verfassungsrechts vom 12.01.2001 (Drs. 15/657) wird aus dem Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung in den Sonderausschuss überführt.
- III. Der an den Innen- und Rechtsausschuss überwiesene Beratungsgegenstand „Weiterentwicklung des Kommunalen Verfassungsrechts“, der aufgelösten Enquetekommission zur „Neuordnung der Beziehungen zwischen Land und Kommunen sowie Kommunen untereinander“, insbesondere die Vorschläge des Städteverbandes Schleswig-Holstein (Kommissionsvorlage 15/0091) sowie des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (Kommissionsvorlage 0108) wird an den Sonderausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.
- IV. Der Sonderausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, die gemäss § 13 Abs. 2, 3 der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages von den Fraktionen benannt und vom Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages berufen werden.

Den Vorsitz erhält ein von der SPD-Fraktion benanntes Mitglied. Zum oder zur stellvertretenden Vorsitzenden wird ein von der CDU-Fraktion benanntes Mitglied berufen.

Der Sonderausschuss kann zu einzelnen Sachkomplexen öffentliche Anhörungen durchführen. Er soll seine Arbeitsergebnisse zur 14. Tagung der 15. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages vorlegen.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die ständigen Ausschüsse sinngemäss.

Holger Astrup  
und Fraktion

Monika Heinold  
und Fraktion